

PARLAMETARISCHE INITIATIVE von Stefan Hunger (BDP, Mönchaltorf) und
Corinne Thomet (CVP, Kloten)

betreffend Kompetenz- und Verantwortungserweiterung der
Schulleitungen

Das Volksschulgesetz § 42 soll folgendermassen geändert werden:

¹Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung oder des Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

~~²Die Schulpflege führt regelmässig Schulbesuche durch.~~

³Die Schulpflege hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen,
2. Beschlussfassung über das Organisationsstatut,
3. Genehmigung des Schulprogramms,
4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung, ~~der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden~~ sowie deren Zuteilung an die Schulen,
5. Aufsicht über die Schulleitung und die Lehrpersonen sowie die Beurteilung der Schulleitung
6. ~~Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen,~~
7. Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung,
8. Information der Öffentlichkeit.

⁴Die Schulpflege kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Stefan Hunger
Corinne Thomet

Begründung:

Schulen stellen an die Schulbehörden, insbesondere an die Schulpräsidien, hohe Anforderungen. Seit der Einführung der Schulleitungen vor zehn Jahren hat sich einiges verändert. Die Schulpflegen sind gemäss heutigem Gesetz nach wie vor für viele operative Aufgaben zuständig. Die Erfahrungen in den geleiteten Schulen haben gezeigt, dass es für die Schulleitungen oft schwierig ist, eine Schule zu leiten, wenn Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche von der Schulpflege übernommen werden müssen, die eigentlich zu den Leitungsaufgaben der Schulleitung gehören. Auch wenn Schulpflegen eine klarere Aufgabenteilung möchten, können sie heute die Aufgaben des § 42 des VSG nicht an die Schulleitungen delegieren. Mit der Anpassung des § 42 VSG soll dies zukünftig möglich sein.

Die Schulbesuchsregelung der Schulpflegen könnte in der VSV § 44. wie folgt angepasst werden:

¹ Jede Lehrperson ~~mit einem Mindestpensum~~ gemäss § 8 der Lehrpersonalverordnung hat Anspruch darauf, dass jährlich mindestens ein Mitglied der Schulpflege oder die Schulleitung während wenigstens zweier/einer Lektionen ihren Unterricht besucht. Vorbehalten bleiben die Unterrichtsbesuche im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung. Die Schulpflege bezeichnet weitere Veranstaltungen oder Anlässe, an denen sie oder einzelne Mitglieder teilnehmen.

In der VSV muss weiter geregelt werden, welche Aufgaben die Schulpflegen, vor allem in kleineren Schulen, auch zukünftig weiter übernehmen können.

Durch diese gesetzliche Anpassung haben die Schulpflegen die Möglichkeit, operative Aufgaben und Verantwortlichkeiten dorthin zu delegieren, wo sie hingehören.